

Vorlesung
Grundzüge des Strafprozessrechts (WS 2012/13)

Übungsfälle V

12. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

12.1.

Nach einem umfangreichen Indizienprozess wird der B wegen Totschlags zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt, weil er nach einem Streit seine Lebensgefährtin umgebracht und dann deren Leiche beseitigt habe, sodass diese niemals gefunden wurde. Zwei Tage nach der mündlichen Urteilsverkündung erscheint die Lebensgefährtin gut gebräunt im deutschen Konsulat in Sydney und erklärt, dass sie nach dem Streit eine Auszeit gebraucht habe und in den letzten Monaten ihren alten Traum verwirklicht habe, Australien auf dem Fahrrad zu durchqueren. Nun habe sie aber durch nachgesandte Post von dem Strafprozess erfahren und möchte B helfen. Was raten Sie dem B?

12.2.

Rechtsanwalt R ist von B beauftragt das Rechtsmittel der Revision durchzuführen. Am Mittag des letzten Tages der Revisionsbegründungsfrist übergibt R die Revisionsbegründung an einen Kurier und instruiert diesen, den Schriftsatz zum Landgericht zu bringen. Auf dem Weg zum Gericht wird der Kurier allerdings in einen Unfall verwickelt und schwer verletzt ins Krankenhaus eingeliefert. Von alledem erfährt R erst am nächsten Tag. Was ist dem R zu raten?

13. Vollstreckungsverfahren

13.1.

Der B befindet sich in Untersuchungshaft. In der Hauptverhandlung weist er wiederholt auf die unerträglichen Zustände in der Untersuchungshaftanstalt hin und bittet deswegen auch um eine milde Strafe. Nach der Urteilsverkündung ordnet der Vorsitzende der Strafkammer daher an, dass B noch am selben Tag in den Strafvollzug zu überführen sei.

Wie beurteilen Sie das Verhalten des Vorsitzenden?

13.2.

Der B ist zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden. Nach der Verbüßung von 4 Jahren ordnet Staatsanwalt S die Entlassung des B zur Bewährung an. Wie beurteilen Sie das Verhalten von Staatsanwalt S?